

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1089

18. April 1978  
vom

## Gemeinde Bretzwil, Waldbaulinienplan "Schützenhaus und Kählen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil hat am 12. Dezember 1977 dem Waldbaulinienplan "Schützenhaus und Kählen" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 23. Dezember 1977 bis 21. Januar 1978 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 1977 und mittels Zirkular an alle Haushaltungen bekanntgegeben. Der einzige betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 21. Dezember 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 25. Januar 1978 unterbreitet der Gemeinderat Bretzwil den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

### I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

### II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Waldbaulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

### III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

#### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Erlasses erfüllt.

#### 1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Die in § 85 Baugesetz stipulierten Mindestabstandsvorschriften bezwecken die ungehinderte Bewirtschaftung des Waldes, den ungehinderten Austritt des

Wildes, den Schutz des Waldrandes vor Beeinträchtigung und den Schutz von Menschen und Sachen vor den Gefahren des Waldes (Windfall und Schneedruck, Beeinträchtigung der Wohnhygiene, Feuer, usw.).

Wohl werden die Gemeinden ermächtigt, mittels Erlass von Waldbaulinienplänen von dem im Baugesetz festgelegten Mindestabstand - nach unten und nach oben - abzuweichen, doch darf dies lediglich im Rahmen anerkannter Rechtsgrundsätze erfolgen. Als solche kommen hier in Betracht:

- der Schutz höherer öffentlicher Interessen
- das Prinzip der Verhältnismässigkeit und
- das Willkürverbot.

Dabei ist selbstverständlich den örtlichen Gegebenheiten und Aspekten wie

- Art und Höhe des Waldes und der vorgesehenen Bauten
- Topografie des Geländes
- Exposition von Hanglagen
- klimatische Verhältnisse
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, usw.

gebührend Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat lässt sich bei der Genehmigung von folgenden Grundsätzen leiten:

- In Anbetracht des immensen öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes und insbesondere auch an der Freihaltung der Waldränder ist wenn immer möglich der gesetzliche Abstand von 20 m einzuhalten.
- Ausserhalb des Baugebietes kommen reduzierte Waldabstände nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Anwendung, welche auf einen solchen Standort angewiesen sind.
- Wo die Baugebietsgrenze näher als der baugesetzliche Mindest-Waldabstand verläuft, soll der Waldabstand nur soweit reduziert werden, als dies eine zonenmässige Ueberbauung erfordert.
- Auf überbauten Grundstücken können bestehende Bauten mit der Baulinie nur umfahren werden, wenn es sich um Bauten im Sinne der Denkmalpflege (Eigenwert) oder um wertvolle Bauten unter dem Gesichtswinkel des Situationswertes handelt. In allen andern Fällen ist die speziell dafür geschaffene provisorische Baulinie gemäss § 92 Baugesetz anzuwenden.

Was die Waldbaulinie im Bereich des Hofgutes Kählen anbetrifft, so ist der auf 15 m reduzierte Waldabstand unbegründet, denn auf einem mehrere Hektaren grossen Grundstück lässt sich nach Auffassung des Regierungsrates für den Bau eines Garagengebäudes mit Bestimmtheit einen Standort finden, ohne dass hiefür vom baugesetzlichen Abstand abgewichen werden muss. Würde solcher

Willkür stattgegeben, so würde die Waldabstandsvorschrift ihres Inhaltes beraubt und könnte aufgrund des Gleichheitsgebotes überhaupt nicht mehr angewendet werden. Dem Plan muss deshalb in diesem Bereich die Genehmigung versagt werden.

Die entlang dem Flurweg beim Schützenhaus in einem Abstand von 5-8 m festgelegte Waldbaulinie ist unbegründet. Einerseits bedarf die Erstellung von Parkplätzen keiner Baubewilligung - womit Parkplätze auch nicht an Baulinien gebunden sind - und andererseits haben Bauten vom Flurweg den gesetzlichen Mindestabstand von 4 m ab Strassenlinie bzw. 7,5 m ab Wegaxe einzuhalten. Zwischen der Baulinie am Flurweg und der Waldbaulinie verbliebe zum Bauen gemäss Planabgriff somit lediglich ein Abstand von 0 bis 2 m. Der Waldbaulinie muss deshalb aus Gründen der Willkür auch in diesem Bereich die Genehmigung versagt werden.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass für den vorgesehenen Garage-neubau inzwischen eine Lösung gefunden und die Baubewilligung erteilt werden konnte, ohne dass vom baugesetzlichen Waldabstand abgewichen werden muss. Auch der Erstellung von Parkplätzen beim Schützenhaus steht - wie bereits erwähnt - nichts entgegen, sodass auf die Festlegung einer Waldbaulinie ohnehin verzichtet werden kann.

Die nicht genehmigten Baulinien sind im Plan mit grüner Farbe durchgestrichen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 12. Dezember 1977 beschlossene Waldbaulinienplan "Schützenhaus und Kählen" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 15/WBL/4/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bretzwil

Schwörer, Liner & Partner AG, Fischmarkt 12, Liestal  
Kreisgeometerbüro, Rheinstr. 3, Liestal

Kantonsforstamt (2)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W' or 'M' shape with a small loop at the top left.